

Satzung

des Vereins „Lützlöwer Dorfgemeinschaft“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Lützlöwer Dorfgemeinschaft“ e.V.

(2) Sitz des Vereins ist

17291 Gramzow / OT Lützlöw

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Prenzlau eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommune die Dorfentwicklung des OT Lützlöw fördern. Zur Erhaltung und Förderung des Dorflebens werden nachstehende Schwerpunkte und Ziele in der Vereinsarbeit seinen Niederschlag finden.

- Angestrebt wird ein gutes Dorfklima, Solidarität und gegenseitiger Beistand.
- Die Vereinsarbeit trägt dazu bei, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat bürgernahe Kommunalpolitik abgesichert wird.
- Dazu wird das ehrenamtliche Engagement der Dorfbewohner gefördert und die Identität des dorftypischen Lebens ausgebaut.
- Die verschiedenen Interessenströmungen der Dorfbewohner werden in Interessengemeinschaften des Vereins zusammengeführt.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Jugendarbeit durch Unterhaltung eines Ju-
clubs sowie Durchführung von Sportveranstaltungen.
- Förderung der Heimatpflege durch Aufarbeitung der Dorf-
geschichte. Die Wahrzeichen des Ortes wie z.B. das Hü-
nengrab, die Seeanlage, die Kirche, der Sportplatz usw.
bilden einen besonderen Schwerpunkt der Vereinsarbeit.
- Durchführung von traditionellen Festen.
- In zweckmäßiger Form werden dazu Initiativen der Bürger
und freiwillige Arbeitseinsätze gefördert.
- Der Satzungszweck wird auch durch Beiträge der Mitglie-
der und Spendeneinnahmen verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat über den Antrag auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Beschluß des Vorstandes gefasst wurde.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstandes; die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise und schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5

Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von halbjährlich 10,00 € / jährlich 20,00 € bzw. dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele sowie Sachspenden entgegennehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällen das Vermögen und die Sachgegenstände des Vereins an die Kommune OT Lützlow, die es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
Einladungsfrist: 7 Tage
- (2) Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Einladungsfrist: 1 Woche
- (3) Der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Satzungsänderungen
 3. Festlegung des Jahresbeitrages
 4. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandmitglied geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter.
- (5) Jede satzungsmässig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes besagt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ (8) **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - weiteren Mitgliedern
- (2) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- (4) Bei Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Funktion mit einem durch den Vorstand ausgewählten Vereinsmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode besetzt.
- (5) Der Vorstand beschliesst den Finanzplan. Abweichungen vom Finanzplan von mehr als 500,00 Euro bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens 4x jährlich zusammen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgend durch den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, bereitet sie vor und sorgt für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
- (9) Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem

anderen Vorstandsmitglied oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, für den Fall, dass das Registergericht in Verfahren über die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als eingetragener Verein im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Die Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann ein zeitweiliger Beirat gewählt werden.

Der Beirat unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.


Abschluss der Satzung

Lützlow, 2004-07-16

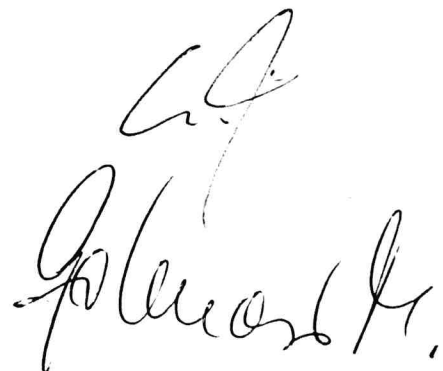
Änderung der Satzung

Lützlow, 2004-09-09

Unterschriften:


Huber
S. Schenk


Köster
Tang


Gleason H.